

1980. Der Empfänger hat kein erworbenes Recht auf die Rente, als nach Verhältniß der Tagezahl, die er gelebt hat.

Ist indessen verabredet worden, daß sie voraus bezahlt werden solle: so ist das Recht auf den Termin, der bezahlt werden mußte, von dem Tage an erworben, wo er bezahlt werden mußte.

1981. Nur in dem Falle, wo die Rente auf wohlthätige Art bestellt wird, kann ausbedungen werden, daß sie nicht angreifbar seyn soll.

1982. Der Leibrentenvertrag erlischt nicht durch den bürgerlichen Tod des Empfängers; sondern die Rente muß entrichtet werden, bis er eines natürlichen Todes stirbt.

1983. Wenn der Empfänger einer Leibrente die davon verfallenen Termine fordert: so muß er beweisen, daß er, oder die Person noch lebt, auf deren Kopf sie ist bestellt worden.

D r e i z e h n t e r T i t e l .

Vom Vollmachtsvertrage *).

E r s t e s C a p i t e l .

Von der Natur und Form des Vollmachtsvertrages.

Art. 1984. Vollmacht oder Auftrag ist eine Handlung, wodurch jemand einem andern die Gewalt ertheilt, etwas für ihn und in seinem Namen zu thun.

Dieser Vertrag ist vollkommen, wenn der Auftrag angenommen wird.

1985. Jemand kann entweder durch eine öffentliche oder Privaturkunde, sogar durch einen Brief bevollmächtigt werden.

*) Gesetz vom 19. Ventose 12. Jahrs (10. März 1804). Promulgirt den 29. (20. März 1804).

tigt werden. Es kann selbst mündlich geschehen. Aber um den Auftrag zu beweisen, sind Zeugen nur zulässig nach Anleitung des Titels von den Verträgen und den Verbindlichkeiten, welche aus Verabredungen überhaupt entspringen.

Die Annahme kann bloß stillschweigend seyn, und aus dem Umstande folgen, daß der Bevollmächtigte den Auftrag ausgerichtet hat.

1986. Der Vollmachtsvertrag ist unentgeltlich, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden.

1987. Er ist entweder ein besonderer Auftrag, und beschränkt sich auf ein Geschäft oder mehrere bestimmte Geschäfte, oder er ist allgemein, und erstreckt sich auf alle Geschäfte des Bevollmächtigten oder Machtgebers.

1988. Unter dem Auftrage, wenn er in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, sind nur die Handlungen der bloßen Verwaltung begriffen.

Kommt es auf Veräußerung oder Verpfändung, oder auf sonst eine Handlung des Eigenthums an: so muß der Auftrag darüber ausdrücklich seyn.

1989. Weiter, als der Auftrag lautet, kann der Bevollmächtigte nichts vornehmen. Unter der Vollmacht sich zu vergleichen, ist die Vollmacht nicht begriffen, die Entscheidung schiedsrichterlichem Spruche anheim zu stellen.

1990. Weiber und emancipirte Minderjährige können gütlicher Weise zu Bevollmächtigten gewählt werden; aber der Machtgeber hat keine Klage gegen den bevollmächtigten Minderjährigen, als nach den allgemeinen Regeln, die Verbindlichkeiten der Minderjährigen betreffend, und gegen die verheirathete Frau, wenn sie den Auftrag ohne Ermächtigung ihres Mannes angenommen hat, als nach den Regeln, die unter dem Titel vom Ehecontrakte und den gegenseitigen Rechten der Eheleute vorkommen.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von den Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten.

Art. 1991. Der Bevollmächtigte ist verbunden, den Auftrag, so lang er auf ihm hastet, zu vollziehen, und ist

verantwortlich für allen Schaden, der aus dem Mangel der Ausrichtung entsteht.

Auch muß er beim Absterben des Machtgebers das angefangene Geschäft vollenden, wenn Gefahr auf dem Verzug ist.

1992. Der Bevollmächtigte haftet nicht allein für seine Arglist, sondern auch für die Versehen, die er in seiner Geschäftsführung begeht.

Bei der Anwendung wird jedoch, in Rücksicht auf die eben gedachte Verantwortlichkeit für Versehen, der Bevollmächtigte, der eine Belohnung erhält, strenger behandelt, als derjenige, der keinen Lohn erhält.

1993. Jeder Bevollmächtigte muß über die Ausführung seines Auftrags Rechenschaft ablegen, und seinem Machtgeber alles vergüten, was er kraft des Auftrags empfangen hat, obschon das Empfangene dem Machtgeber nicht zukam.

1994. Der Bevollmächtigte haftet für den, den er in seiner Geschäftsführung an seine Stelle gesetzt hat, 1stens, wenn ihm hiezu keine Vollmacht ertheilt worden; 2stens, wenn ihm hiezu die Vollmacht ohne Bezeichnung einer Person ist ertheilt worden, und er einen Menschen gewählt hat, der als unfähig oder zahlungsunvermögend bekannt war.

In allen Fällen kann der Machtgeber gerade gegen die Person handeln, die der Bevollmächtigte an seine Stelle gesetzt, oder sich substituirt hat.

1995. Sind in der nämlichen Urkunde mehrere Bevollmächtigte ernannt: so sind dieselben nur in so weit ohne Theilung oder solidarisch verantwortlich, als dies darin ausgedrückt ist.

1996. Hat der Bevollmächtigte eingenommene Summen zu seinem eigenen Gebrauche verwendet: so muß er Zinsen davon bezahlen vom Tage der Verwendung an. Von den Summen die er rückständig bleibt, zahlt er Zinsen von dem Tage an, wo er in Verzug gesetzt wird.

1997. Wenn der Bevollmächtigte in dieser Eigenschaft mit jemanden handelt, und ihn dabei von seinem Auftrage gehörig unterrichtet: so braucht er für das, was etwa

über den Auftrag geschehen ist, auf keine Art zu haften, es sey denn, daß er sich persönlich dazu anheischig gemacht habe.

D r i t t e s C a p i t e l.

Von den Verbindlichkeiten des Machtgebers oder Bevollmächtigten.

Art. 1998. Der Machtgeber ist gehalten, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die der Bevollmächtigte gemäß seinem Auftrage übernommen hat.

Was darüber geschehen ist, braucht er nicht zu vertreten, er habe es denn ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen.

1999. Der Machtgeber muß dem Bevollmächtigten die Vorschüsse und Kosten, die er für Ausrichtung des Auftrags gemacht, erstatten, und ihm seine Belohnung entrichten, wenn eine solche versprochen worden.

Ist auf Seiten des Bevollmächtigten kein Versehen, daß ihm könnte angerechnet werden: so kann sich der Machtgeber keineswegs von der ebengedachten Rückerstattung und Zahlung losmachen, wenn auch das Geschäft nicht glücklich ausgeschlagen wäre. Eben so wenig kann er eine Herabsetzung des Betrags der Kosten und Vorschüsse fordern, unter dem Vorwande, als könnten sie weniger beträchtlich seyn.

2000. Der Machtgeber muß den Bevollmächtigten für jeden Verlust entschädigen, den dieser bei Gelegenheit seiner Geschäftsführung erlitten hat, und zwar ohne irgend eine Unvorsichtigkeit, die man ihm anrechnen könnte.

2001. Er ist dem Bevollmächtigten von den Vorschüssen die dieser gemacht hat, von dem Tage an Zinsen schuldig, wo sie erweislich gemacht sind.

2002. Ist der Bevollmächtigte für ein gemeinschaftliches Geschäft von mehreren Personen bestellt: so haftet jede von ihnen ihm ohne Theilung für alles, was aus dem Auftrage folgt.

V i e r t e s C a p i t e l.

Von den verschiedenen Arten, wie der Vollmachtencontract aufhört.

Art. 2003. Der Vollmachtencontract hört auf:

durch den Widerruf des Auftrags von Seiten des
Machtgebers,

durch Aufkündigung des Auftrags von Seiten des
Bevollmächtigten,

durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, die ge-
richtliche Untersagung oder den Bankerott des
Machtgebers oder des Bevollmächtigten.

2004. Es steht dem Machtgeber frei, seine Vollmacht
zu jeder beliebigen Zeit zu widerrufen, und den Umstän-
den nach seinen Bevollmächtigten zu zwingen, ihm die Ur-
kunde, die sie enthält, zurück zu geben; die Urkunde mag
nun eine Privatunterschrift seyn, oder das Original selbst,
wenn keine Unterschrift davon zurückgeblieben ist, oder die
Ausfertigung, wenn die Urschrift zurückgeblieben ist.

2005. Man kann einen Widerruf, den man bloß dem
Bevollmächtigten bekannt gemacht, einem Dritten nicht ent-
gegen setzen, der davon nichts wußte, und in dieser Un-
wissenheit gehandelt hat. In diesem Falle bleibt aber dem
Machtgeber seine Erholung gegen den Bevollmächtigten.

2006. Bestellt der Machtgeber einen neuen Bevoll-
mächtigten für das nämliche Geschäft: so ist dadurch die
erste Vollmacht von dem Tage an widerrufen, wo die
neue Bestellung dem vorigen Bevollmächtigten bekannt ge-
macht worden ist.

2007. Der Bevollmächtigte kann den Auftrag auf-
kündigen, indem er seine Aufkündigung dem Machtgeber
bekannt macht.

Entsteht indessen aus einer solchen Aufkündigung ein
Nachtheil für den Machtgeber: so muß er diesen entschä-
digen, es sey denn, daß der Bevollmächtigte sich in der
Unmöglichkeit befinde, den Auftrag ferner auszurichten
ohne eigenen beträchtlichen Nachtheil.

2008. Ist dem Bevollmächtigten der Tod, seines
Machtgebers, oder eine andere Ursache, wodurch die Voll-
macht aufhört, unbekannt: so ist, was er in dieser Un-
wissenheit gethan hat, gültig.

2009. In den obigen Fällen müssen die Verbindlich-
keiten des Bevollmächtigten in Ansehung eines jeden Drit-
ten, der in gutem Glauben oder redlich ist, erfüllt werden.

2010. Stirbt der Bevollmächtigte: so müssen seine Erben dem Machtgeber hievon Nachricht geben, und während dessen alles besorgen, was die Umstände für den Vortheil des Letztern erfordern.

Vierzehnter Titel.

Von Bürgschaften *).

Erstes Capitel.

Von der Natur und Ausdehnung der Bürgschaft.

Art. 2011. Wer sich für eine Verbindlichkeit verbürgt, macht sich dadurch gegen den Gläubiger anheischig, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, wenn sie der Schuldner nicht selbst erfüllt.

2012. Ohne eine gültige Verbindlichkeit besteht keine Bürgschaft.

Man kann sich jedoch für eine Verbindlichkeit verbürgen, wenn dieselbe auf eine dem Verpflichteten bloß persönliche Einrede vernichtet werden könnte, wie zum Beispiel, wenn der Verpflichtete minderjährig wäre.

2013. Die Bürgschaft kann mehr nicht begreifen, als die vorhandene Schuld, und die Bedingungen können nicht lästiger seyn, als die Bedingungen eben dieser Hauptschuld.

Man kann sich für einen Theil der Schuld allein verbürgen, und unter weniger lästigen Bedingungen.

Ist die Verbürgung stärker als die Schuld, oder unter lästigeren Bedingungen übernommen: so ist sie darum nicht nichtig, sondern sie wird alsdann auf den Betrag und das Maaß der Hauptschuld eingeschränkt.

*) Gesetz vom 24. Pluviose 12. Jahrs (14. Februar 1804). Promulgirt den 4. Ventose (24. Februar 1804).